

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9971328/0009.V

Münster, den 18.12.2024  
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die THECO Thesing GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Kabelrecyclinganlage und den Schrottplatz durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Errichtung eines Dosierbunkers mit Kratzfördereinrichtung sowie die Ausweisung eines neuen Grundstücksteils als Lagerplatz für Metallschrott

Die Kabelrecyclinganlage und der Schrottplatz befinden sich in 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 232 und 319.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Kabelrecyclinganlage und des Schrottplatzes nach der Nr. 8.7.1.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Änderung Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt aufgrund der gutachterlich nachgewiesenen Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm und einer TA-Luft- bzw. ABA VwV-konformen Ausführung der Anlagenteile zu keiner relevanten Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alexander Stamm